

Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Lutzerath über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Auf dem Bungert“ der Ortsgemeinde Lutzerath nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Gemarkung Driesch

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lutzerath in der Verbandsgemeinde Ulmen vom 12.10.2004, in der Fassung der 1. Änderung vom 22.07.2009, wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, dass der

Entwurf der Ergänzungssatzung „Auf dem Bungert“ der Ortsgemeinde Lutzerath nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Gemarkung Driesch mit Planzeichnung (Abgrenzung) und Begründung einschl. Textfestsetzungen

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 und durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), **in der derzeit gültigen Fassung**, auf die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom

26. April 2021 bis einschl. 26. Mai 2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen, Zimmer 201, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) **öffentlich ausgelegt wird.**

Im Zeitraum der Schließung der Verwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme während der vorgenannten Dienststunden **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Herr Kasper, Tel. 02676/409-251) möglich.**

Wir werden Ihnen dann unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen Zutritt zur Verwaltung am „Marktplatz 1, 56766 Ulmen“, gewähren (und die Unterlagen bei Bedarf erläutern.) **Wir bitten die Besucher der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen ihren Termin mit einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-Maske wahrzunehmen.**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im PDF-Format auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Ulmen www.ulmen.de unter der Rubrik „Verwaltung und Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung“ einzusehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 201, Marktplatz 1, 56766 Ulmen unterrichten.

Stellungnahmen zum vorliegenden Satzungsentwurf können während der o.g. Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 201, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- **dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB) und**
- **dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB).**

Die Außenbereichsflächen, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen, sind auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

56826 Lutzerath, den 12.04.2021
Ortsgemeinde Lutzerath

gez. Günter Welter
Ortsbürgermeister